

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BVi 3/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Von-Vincke-Str. 23-25, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 1996 durch
Richter Dr. L a d a g e als Vorsitzender, Richter Dr. K o c h e r
und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter S z a b l e w s k i
und H o f m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landes-
sozialgericht Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 7. März 1996 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Gründe:

I

Der Kläger begehrt die Anerkennung eines Impfschadens. Er hatte sich im Alter von sieben Jahren Anfang Mai 1988 vor einem Urlaub in Kärnten gegen die Zekengefahr mit FSME-Immunglobulin impfen lassen, (sog passive Schutzimpfung). Ende Juni 1988 suchte er einen Arzt auf, der beim Kläger eine Purpura-Schoenlein-Henoch-Erkrankung diagnostizierte. Nach Abklingen der Krankheitserscheinungen traten im Frühjahr 1990 erneut Krankheitssymptome auf, insbesondere eine Blutbeimengung im Urin, die von der Universitätsklinik Göttingen als Zustand nach einer Purpura-Schoenlein-Henoch-Erkrankung gedeutet wurden. Den Antrag auf Anerkennung eines Impfschadens lehnte die Versorgungsverwaltung zunächst mit der Begründung ab, eine öffentliche Empfehlung für die FSME-Schutzimpfung sei erst mit dem Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1988 ausgesprochen worden. Der Widerspruch des Klägers wurde mit der Begründung zurückgewiesen, auch im Wege des Härteausgleichs komme eine Anerkennung als Impfschaden nicht in Betracht, weil die aufgetretene Erkrankung nicht auf die Impfung zurückgeführt werden könne. Das Sozialgericht (SG) hat dagegen die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger zum einen nicht die allein staatlich empfohlene aktive FSME-Schutzimpfung erhalten habe und außerdem ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Impfung und der festgestellten Purpura-Schoenlein-Henoch-Erkrankung nach den eingeholten medizinischen Gutachten nicht wahrscheinlich sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Einholung einer ergänzenden Stellungnahme von Dr. von M., der für das SG ein Gutachten nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erstattet hatte, die Berufung mit derselben Begründung wie das SG zurückgewiesen. Es hat für die vom Kläger beantragte Einholung weiterer Sachverständigengutachten keine Veranlassung gesehen. Die beantragte "Parteivernehmung" der Eltern des Klägers könne zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs nichts beitragen und sei im sozialgerichtlichen Verfahren auch nicht zulässig.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Sache und Verfahrensfehler als Zulassungsgründe geltend. Die grundsätzliche Bedeutung der Sache sieht er in der Frage, ob eine nachträgliche Impfempfehlung der zuständigen Behörde vorgelegen hat, die jedenfalls einen Härteausgleich erfordert. Als Verfahrensfehler macht er eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht geltend, weil das LSG weitere Sachverständigengutachten zur Kausalitätsfrage hätte einholen müssen.

II



Die Beschwerde ist nicht begründet, weil die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs 2 SGG) nicht vorliegen. Die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam herausgestellte Rechtsfrage der staatlichen Impfempfehlung ist nicht entscheidungserheblich und damit nicht klärungsfähig, weil es nach den Feststellungen des LSG an einem mit Wahrscheinlichkeit auf die Impfung zurückzuführenden Impfschaden fehlt. Das LSG ist unter Würdigung der eingeholten Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis gekommen, daß die beim Kläger aufgetretene Purpura-Schoenlein-Henoch-Erkrankung nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Impfung zurückgeführt werden kann. Es ist dabei von dem für den Kläger günstigsten Gutachten von Dr. von M. ausgegangen, der es anders als die übrigen Sachverständigen zumindest für theoretisch möglich hält, daß die genannte Erkrankung als allergische Reaktion auch auf eine Impfung mit FSME-Immunglobulin zurückgeführt werden kann. Es hat dann aber mit dem Sachverständigen Dr. von M. für einen Zusammenhang als erforderlich angesehen, daß Immunreaktionen spätestens vierzehn Tage nach der Impfung aufgetreten sind, was beim Kläger nicht der Fall gewesen sei. Es ist nicht erkennbar, daß der Kläger im Rahmen einer zugelassenen Revision diese Feststellungen mit durchgreifenden Rügen beanstanden könnte. Verfahrensfehler iS einer Überschreitung der Grenzen tatrichterlicher Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) sowie Verstöße gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG), die als selbständiger Beschwerdegrund zur Zulassung der Revision nur bei Übergehen eines ausdrücklich gestellten Beweisantrags führen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG), liegen nicht vor.

Bei der gegebenen Beweislage bestand für das Gericht keine Veranlassung, weitere Sachverständigengutachten einzuholen, zumal der Kläger weder im Berufungsverfahren noch im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde darlegt, daß Sachverständige vorhanden sind, die zur Zusammenhangsfrage über größere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen als die bisher gehörten Gutachter.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang beanstandet, daß das LSG sein Vorbringen nicht beachtet habe, daß die Symptome der Erkrankung, insbesondere die Blutbeimengung im Urin, alsbald nach der Impfung aufgetreten seien, legt er auch im Beschwerdeverfahren nicht dar, daß dies innerhalb des von Dr. von M. zugrunde gelegten Zeitraums von zwei Wochen bereits der Fall gewesen ist. Auch bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hat der gesetzliche Vertreter des Klägers dies ausweislich des Protokolls nicht zum Ausdruck gebracht, so daß das LSG aufgrund dieser Erklärung keine Veranlassung zur Einholung weiterer sachverständiger Äußerungen hatte. Es kann ferner offenbleiben, ob das LSG sich damit hätte begnügen dürfen, die Parteivernehmung des gesetzlichen Vertreters mit der Begründung abzulehnen, daß diese im Unterschied zum Zivilprozeß im sozialgerichtlichen Verfahren als Beweismittel nicht vorgesehen ist, ohne zu prüfen, ob dafür ersatzweise eine Vernehmung als Zeuge oder eine Glaubhaftmachung entsprechend § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der



Kriegsopferversorgung in Betracht kommt. Denn nach der Erklärung des gesetzlichen Vertreters in der mündlichen Verhandlung, wonach etwa zehn bis vierzehn Tage vor dem Arztbesuch Ende Juni 1988 eine blutige Verfärbung des Urins beobachtet worden sei, ist das LSG zu Recht davon ausgegangen, daß auch durch solche Beweismittel eine weitere Sachaufklärung nicht zu erwarten war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)